

RS Vwgh 1995/1/26 93/16/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z3 lit a;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z3 lit b;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/26 90/16/0224 4

Stammrechtssatz

Ganz abgesehen davon, daß die Steuerbefreiung des § 4 Abs 1 Z 3 lit b GrEStG 1955 nur dann anzuwenden ist, wenn - unter sonstigen Voraussetzungen - auf dem Grundstück, das Gegenstand des Erwerbes war, der Veräußerer ein Wohnhaus bereits geschaffen hat und unmittelbar mit dem Erwerb des Grundstücksanteiles auch Wohnungseigentum begründet wurde (Hinweis E 4.9.1986, 86/16/0011; E 20.2.1992, 90/16/0160, 0161), ist der wirtschaftlich begünstigte Zweck in den Fällen des § 4 Abs 1 Z 3 GrEStG 1955 nach dem Willen des Gesetzgebers auch keineswegs die Schaffung von Wohnraum allein, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohnungseigentum (Hinweis E 31.1.1985, 83/16/0088).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160010.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at